

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.524/0002-V/5/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR DR LLM RONALD FABER

PERS. E-MAIL • RONALD.FABER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2355

IHR ZEICHEN • BMASK-462.203/0003-VII/B/9/2010

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Die **Unionsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Rechtliches:

Allgemein zu Art. 1 Z 3 (§§ 7d bis 7n AVRAG):

Der Entwurf trifft verschiedentlich Regelungen betreffend die „Organe der Abgabenbehörden“, ohne aber zu spezifizieren, ob es sich dabei um (eine) bestimmte Organisationseinheit(en) handelt. Insoweit damit das Personal der Dienststellen der Abgabenbehörden gemeint ist, handelt dieses lediglich als Hilfsorgan der jeweiligen Abgabenbehörde (diese ist Organ). Eine gesetzliche Zuweisung von Aufgaben an die „Organe der Abgabenbehörden“ empfiehlt sich

daher nur dann, wenn es sich um Angelegenheiten exekutivdienstlicher Natur handelt (Ermittlungen gemäß § 7e AVRAG, Festsetzung und Einhebung von vorläufigen Sicherheiten gemäß § 7k AVRAG). Alle anderen Aufgaben (Entgegennahme von Lohnunterlagen gemäß § 7d AVRAG, Parteistellung und Beschwerdelegitimation gemäß § 7h Abs. 7 AVRAG, Vorschreibung von Sicherheitsleistungen gemäß § 7k AVRAG) sollten dem Organ „Abgabenbehörde“ zugewiesen werden.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 7d AVRAG):

Es ist unklar, an welche Art von Nachweis bei der Verpflichtung zur Übermittlung von Lohnunterlagen gemäß § 7d letzter Satz letzter Halbsatz AVRAG gedacht ist.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 7e AVRAG):

Nach § 7e Abs. 1 Z 2 AVRAG besteht die Ermächtigung, Auskünfte zu verlangen, gegenüber allen angetroffenen Personen; das könnten zB auch Kunden oder andere unbeteiligte Dritte sein. Die Ermächtigung sollte daher auf die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer beschränkt werden (vgl. zB § 26 Abs. 1 AuslBG). Soll sich das Auskunftsverlangen auch auf die Feststellung der Identität erstrecken, wäre dies gesetzlich – etwa nach dem Vorbild des § 26 Abs. 4 und 4a AuslBG – gesondert zu regeln.

Hingewiesen wird darauf, dass die Auskunftsverpflichtung gegenüber den Arbeitnehmern nicht sanktioniert ist; der Verwaltungsstraftatbestand des § 7h Abs. 1 AVRAG erfasst lediglich Arbeitgeber.

Zu Art. 1 Z 3 (§§ 7f bis 7j AVRAG):

1. § 7f Abs. 3, § 7g Abs. 1 und § 7h Abs. 3 AVRAG differenzieren zwischen dem „nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende[n] niedrigste[n] Grundgehalt“ und dem „nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende[n] Entgelt“, wobei der Unterschied nicht klar ist. Nach der Systematik der §§ 7f und 7g und den Erläuterungen soll eine Unterentlohnung sowohl von dem ASVG „unterliegenden“ als auch dem ASVG nicht „unterliegenden“ – gemeint ist wohl: nach ASVG versicherten und nicht versicherten – Arbeitnehmern erfasst werden, wobei sich für erstere Gruppe der Entgeltanspruch auf Grund von § 7a Abs. 1 und § 7b Abs. 1 Z AVRAG ergibt, die von dem „gesetzliche[n]“, durch

Verordnung festgelegte[n] oder kollektivvertragliche[n] Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt“ sprechen (ähnlich § 10 Abs. 1 AÜG). Es sollte unbedingt klargestellt werden, worin der Unterschied zwischen den beiden Tatbeständen der § 7f Abs. 3, § 7g Abs. 1 und § 7h Abs. 3 AVRAG besteht, zumal Art. 18 Abs. 1 B-VG iVm Art. 7 EMRK für Verwaltungsstraftatbestände einen besonders hohen Grad an Klarheit und Vorhersehbarkeit verlangt. Dabei wäre insbesondere auch zu klären, ob bzw. welcher Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Straftatbestand des § 7h Abs. 3 AVRAG besteht („nicht zumindest das ... niedrigste Grundgehalt leistet“ bzw. „das ... Mindestentgelt erheblich unterschreitet“). Hingewiesen wird auch darauf, dass die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 7h Abs. 4 iVm § 7i AVRAG nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen lediglich für den zweiten Tatbestand möglich wäre.

Durch den letzten Satz des § 7h Abs. 3 AVRAG soll wohl nicht ein Verbot („ist ... unzulässig“) der Aufrechnung des gebührenden kollektivvertraglichen Entgelts mit Aufwandsätzen oder Sachbezügen normiert werden. Gemeint dürfte vielmehr sein, dass Aufwandsätze oder Sachbezüge für die Zwecke der Bestimmung des Mindestentgelts nicht aufzurechnen sind; dies sollte entsprechend formuliert werden. Überdies wäre diese Regelung schon in Zusammenhang mit der Anzeigeverpflichtung des § 7f Abs. 3 AVRAG zu normieren; auf diese Bestimmung könnte sodann in § 7h Abs. 3 AVRAG verwiesen werden.

Tatbestandsmerkmal des Verwaltungsstraftatbestandes des § 7h Abs. 3 AVRAG ist u.a. die „Erheblichkeit“ der Unterschreitung des Mindestentgelts. Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG iVm. Art. 7 EMRK wäre stattdessen die Angabe eines Prozentsatzes zu empfehlen. Die in § 7h Abs. 4 vorgesehene Stellungnahme des zuständigen Landesdirektoriums des Arbeitsmarktservice zur „Erheblichkeit der Unterentlohnung“ mag zwar grundsätzlich geeignet sein, die Feststellung der Erheblichkeit zu erleichtern; das trägt aber nichts zur Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit für die Normunterworfenen bei. Außerdem können entsprechende Beschlüsse des Landesdirektoriums (bzw. des Unterausschusses des Ausländerausschusses) nach § 7i AVRAG nur einstimmig gefasst werden; wird Einstimmigkeit nicht erzielt, so kann offenbar keine Stellungnahme abgegeben werden. Als Element eines Verwaltungsstraftatbestandes muss die Erheblichkeit der Unterentlohnung aber jedenfalls objektiv feststellbar sein; wenn gesetzlich kein

bestimmter Prozentsatz festgelegt wird, so müsste zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, wie die Behörde die „Erheblichkeit“ festzustellen hat, namentlich in Fällen, in denen eine Stellungnahme des zuständigen Landesdirektoriums des Arbeitsmarktservice nicht abgegeben wird.

Eine Bindung der Verwaltungsstrafbehörde an eine – vom Betroffenen nicht anfechtbare – schriftliche Stellungnahme gemäß § 7i AVRAG wäre schon aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich; es sollte daher zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass eine solche Bindung nicht besteht.

2. Es sollte vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 DSG 2000 ausdrücklich geregelt werden, zu welchem Zweck gemäß § 7f Abs. 3 AVRAG eine Ablichtung der Anzeige den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zur Kenntnis zu übermitteln ist. Aus dem Gesetz käme als einziger möglicher Zweck die Erhebung einer Verbandsklage gemäß § 7b AVRAG in Betracht.

3. Es sollte klargestellt werden, ob eine gemäß § 7f Abs. 4 AVRAG vom Dienstleistungszentrum mit der Vertretung vor der Bezirksverwaltungsbehörde beauftragte Gebietskrankenkasse die Vertretung im eigenen oder im Namen des Dienstleistungszentrums ausübt. Soll die Vertretung durch die „beauftragten“ Gebietskrankenkassen im eigenen Namen ausgeübt werden, so würde es sich um die Übertragung einer gesetzlich eingeräumten Parteistellung handeln, die – analog der Übertragung einer behördlichen Zuständigkeit (vgl. dazu *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht² [2003] Rz 164) – durch Verordnung zu erfolgen hätte und deren Voraussetzungen im Gesetz hinreichend determiniert werden müssten. Diese Tätigkeit dürfte von der beauftragten Gebietskrankenkasse – ebenso wie vom Dienstleistungszentrum – nur im übertragenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden; dafür wäre – vergleichbar § 7f Abs. 1 Einleitung AVRAG für das Dienstleistungszentrum – gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG eine ausdrückliche Bezeichnung und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen. Eine bloß „mandatsweise“ Ausübung der Vertretung im Namen des Dienstleistungszentrums könnte einer anderen Gebietskrankenkasse hingegen im Weg einer Bevollmächtigung übertragen werden; da es sich um keine eigene Zuständigkeit der jeweiligen Gebietskrankenkasse handeln würde, bedürfte es auch keiner ausdrücklichen Zuordnung zum übertragenen Wirkungsbereich.

Klargestellt werden sollte auch, wer die Verordnung über den Kostenersatz zu erlassen hat.

4. In § 7g Abs. 2 AVRAG sollte ergänzt werden, zu welchem konkreten Zweck der zuständige Träger der Krankenversicherung berechtigt ist, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und Abschriften anzufertigen, nämlich zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7g Abs. 1 AVRAG.

5. Es fällt auf, dass die Straftatbestände des § 7h Abs. 1 AVRAG jenen des § 28 Abs. 1 Z 2 lit. c und d AuslBG entsprechen, während die vorgesehene Mindeststrafe bzw. der Strafraum (teils beträchtlich) über den entsprechenden Strafsätzen des AuslBG liegen, die der Verfassungsgerichtshof für verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet hat (VfSlg. 15.600/1999 zur Auskunftsverweigerung; 18.219/2007 zur bewilligungslosen Beschäftigung eines entsandten Ausländers; VfGH 16. Juni 2009, G 156/08 ua., zur Beeinträchtigung der Identitätsfeststellung). Es sollte daher – vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Begrenzung des Spielraums des Gesetzgebers bei der Festlegung von Sanktionen für rechtswidriges Verhalten durch das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes (vgl. zuletzt zusammenfassend VfGH 16. Juni 2009, G 156/08 ua.) – in den Erläuterungen dargelegt werden, wodurch die vorgesehenen hohen Strafsätze begründet sind.

6. Bei der – in Abweichung von der sechsmonatigen Verjährungsfrist des § 31 Abs. 2 VStG – in § 7h Abs. 5 ARVG vorgesehenen fünfjährigen Verjährungsfrist handelt es sich um eine abweichende Regelung iSd Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG. In den Erläuterungen wäre darzulegen, warum sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

7. § 7h Abs. 8 AVRAG bestimmt, dass die Eingänge aus den verhängten Geldstrafen jener „Behörde“ zufließen sollen, der die Parteistellung zukommt. Die Behörden sind aber nicht selbst Rechtsträger; die in Betracht kommenden Rechtsträger wären im vorliegenden Zusammenhang der Bund und die Wiener Gebietskrankenkasse bzw. allenfalls die „beauftragten“ Gebietskrankenkassen.

8. § 7h Abs. 9 erster Halbsatz AVRAG begründet eine Tatbegehungsfiktion; es wird also gesetzlich ein Tatort festgelegt. An diese Festlegung knüpft die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 27 Abs. 1 erster Halbsatz VStG an. § 7h Abs. 9 erster Halbsatz AVRAG enthält demnach keine Regelung „entgegen § 27 Abs. 1 VStG“; die entsprechenden Ausführungen in den Erläuterungen wären zu korrigieren.

Hingegen trifft § 7h Abs. 9 zweiter Halbsatz AVRAG eine Regelung über die örtliche Zuständigkeit. Die Erläuterungen geben allerdings keine Auskunft darüber, welches Verständnis dieser Regelung zugrunde liegt. Sollte es sich dabei nicht bloß um eine Paraphrasierung der Regelung über die örtliche Zuständigkeit in § 27 Abs. 1 VStG handeln, läge eine abweichende Regelung iSd Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG vor. In diesem Fall wäre in den Erläuterungen darzulegen, warum diese Abweichung zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

9. In § 7j sollte statt dem Wort „wiederholt“ ein präziserer Begriff gewählt werden (etwa: „zwei Mal“; vgl. auch den in den Erläuterungen genannten § 30 Abs. 1 AuslBG). Außerdem wäre näher zu konkretisieren, welche Dienstleistungen untersagt werden können.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 7k AVRAG):

1. § 37 VStG regelt die Vorschreibung von Sicherheitsleistungen durch die zur Strafverfolgung zuständige Behörde, § 37a VStG die Festsetzung und Einhebung von vorläufigen Sicherheiten durch besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 37 VStG erfolgt durch Bescheid, die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit gemäß § 37a VStG ist ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Es ist daher systemwidrig, die Organe der Abgabenbehörden (und nicht die Abgabenbehörde selbst; vgl. bereits oben) auch zur Vorschreibung von Sicherheitsleistungen nach § 37 VStG zu ermächtigen. Dabei handelt es sich überdies um eine abweichende Regelung iSd. Art. 11 Abs. 2 B-VG, deren Erforderlichkeit angesichts der Möglichkeit der Organe der Abgabenbehörde zur Festsetzung und Einhebung vorläufiger Sicherheiten zumindest zweifelhaft erscheint. Der Hinweis auf § 37 VStG sollte daher gestrichen werden.

2. Es sollte klargestellt werden, ob neben den Organen der Abgabenbehörde auch besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes iSd § 37a Abs. 1 VStG eine vorläufige Sicherheit – bis zu welcher Höhe? – festsetzen und einheben können sollen. Angesichts der doch beträchtlich über dem in § 37a VStG vorgesehenen Betrag liegenden vorläufigen Sicherheit in der Höhe von 5000 Euro sollte dargelegt werden, wodurch diese Höhe begründet ist.

3. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst handelt es sich bei den in § 7h AVRAG vorgesehenen Verwaltungsstraftatbeständen nicht um solche

des „Kataloges“ des Art. 5 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass es sich um Straftatbestände handelt, „die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrags oder des Titels VI des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakten ergeben“ (letzter Unterstrich). Andernfalls wäre im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Union durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92). Es kann daher nicht gesagt werden, dass hinsichtlich dieser Straftatbestände der Strafvollzug von vornherein nicht „offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird“ (§ 37a Abs. 2 Z 2 VStG), weshalb die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen gestrichen werden sollten.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 71 AVRAG):

1. Es sollte gesetzlich geregelt werden, wie lange die Daten in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz aufbewahrt werden dürfen bzw. wann sie zu löschen sind und wie lange über diese Daten Auskünfte erteilt werden dürfen. Im Hinblick auf § 55 VStG scheint dies spätestens fünf Jahre nach Fällung des Straferkenntnisses geboten.
2. In § 71 Abs. 3 AVRAG sollte bereits im Gesetzestext ausgeführt werden, zu welchen Zwecken eine Auskunft verlangt werden darf (vgl. dazu die Erläuterungen).
3. Es ist fraglich, wer Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz ist bzw. ob diese ein Informationsverbundsystem darstellt. Unter einem Informationsverbundsystem wird nach § 4 Z 13 DSG 2000 die gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeber und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art verstanden, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von den anderen Auftraggebern dem System zur Verfügung gestellt wurden.

Die vorgeschlagene Formulierung deutet darauf hin, dass alleine die Wiener Gebietskrankenkasse als Dienstleistungszentrum Auftraggeberin der Evidenz sein soll; eine gesetzliche Klarstellung wird jedoch angeregt. Soll hingegen ein Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 DSG 2000 geschaffen werden, so wäre im

Gesetz insbesondere die Rollenverteilung zu regeln (wer ist Auftraggeber, wer ist Dienstleister, wer ist Betreiber des Systems). Als Beispiele für im öffentlichen Bereich geregelte Informationsverbundsysteme sind insbesondere das Zentrale Melderegister (§ 16 MeldeG) und die in den §§ 57 ff SPG geregelte Zentrale Informationssammlung der Sicherheitsbehörden zu nennen.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 7m AVRAG):

1. Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht aus Gründen der Einfachheit und Klarheit auf die in § 7m Abs. 1 AVRAG neben der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 7h Abs. 3 AVRAG vorgesehenen – zusätzlichen? – Voraussetzungen für die Abschöpfung der Bereicherung (Vorenthalten des Bruttolohns, Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und gesetzlicher lohnabhängiger Abgaben) verzichtet werden könnte. Es dürfte eine Klarstellung in den Erläuterungen genügen, dass eine durch die Begehung der Verwaltungsübertretung des § 7h Abs. 3 AVRAG eingetretene unrechtmäßige Bereicherung auch in der Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen liegen kann.

2. Dem Verwaltungsstrafrecht ist der Begriff „verurteilen“ fremd; § 7m Abs. 1 und 3 AVRAG sollte daher entsprechend geändert werden.

3. § 7m Abs. 2 AVRAG entspricht iW § 20a Abs. 1 StGB. § 7m Abs. 3 AVRAG ist nach den Erläuterungen § 31a Abs. 3 StGB nachgebildet, weicht jedoch in wesentlichen Punkten – insb. hinsichtlich des nachträglichen Hervortretens oder Bekanntwerdens – davon ab. Um eine Überschneidung des § 7m Abs. 2 und 3 AVRAG bzw. um Unklarheiten hinsichtlich des Abs. 3 vorzubeugen, wird angeregt, den zuletzt genannten Absatz möglichst dem § 31a Abs. 3 StGB entsprechend zu formulieren.

Unklar ist, was in § 7m Abs. 2 und 3 AVRAG mit „Entgeltansprüchen“ gemeint ist, zumal § 7m Abs. 1 AVRAG auf eine Bereicherung durch das Vorenthalten des Bruttolohns und die Nichtentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und gesetzlicher lohnabhängiger Abgaben und Beiträge abstellt (vgl. dazu bereits oben); eine Klarstellung sollte erfolgen.

4. § 7m Abs. 3 AVRAG sieht eine amtswegige Abänderung des Abschöpfungsbescheides vor und sollte daher terminologisch in Anlehnung an § 68

AVG formuliert werden („...hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid über die Abschöpfung entsprechend abzuändern“). Überdies sollte klargestellt werden, wann die fünfjährige Frist zur Befriedigung der Entgeltansprüche zu laufen beginnt (zB mit Rechtskraft der Entscheidung über die Abschöpfung; vgl. § 7m Abs. 4 AVRAG).

5. Es wird angeregt, § 7m Abs. 4 zweiter bis vierter Satz AVRAG durch einen dem § 31 Abs. 3 zweiter Satz VStG entsprechenden Satz zu ersetzen.

6. § 7m Abs. 5 erster Satz AVRAG sollte aus Gründen der Einheitlichkeit und der besseren Verständlichkeit wie § 7h Abs. 7 AVRAG formuliert werden. In § 7m Abs. 5 zweiter Satz AVRAG sollte klargestellt werden, dass dem Dienstleistungszentrum bzw. dem zuständigen Krankenversicherungsträger der „abgeschöpfte Betrag“ zufließt und die Erläuterungen angepasst werden (bei der Abschöpfung handelt es sich nicht um eine „Geldstrafe“ iSd VStG).

7. Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht dem § 20 Abs. 4 bis 6 StGB entsprechende Regelungen getroffen werden sollten.

8. Hinsichtlich terminologischer und systematischer Aspekte wird auf den beiliegenden Ministerialentwurf eines Verfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2006 verwiesen, der in Art. 4 Z 17 eine allgemeine Regelung der Abschöpfung der Bereicherung enthält.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 7n AVRAG):

Es ist unklar, in welchem Verhältnis die Möglichkeit der Verbandsklage zu den Verwaltungsstrafverfahren bzw. der Abschöpfung der Bereicherung steht. Insbesondere sollte klargestellt werden, welche „Entgeltansprüche“ gemeint sind (wohl die gemäß § 7h Abs. 3 AVRAG strafbewehrten) und ob eine Verbandsklage auch während bzw. nach dem Abschluss des Abschöpfungsverfahrens erhoben werden kann (worauf § 7m Abs. 3 AVRAG hindeutet).

III. Legistisches:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),

- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zur Promulgationsklausel:

Die Promulgationsklausel hat zu lauten: „Der Nationalrat hat beschlossen:“ ([LRL](#) 106).

Zu Art. 1 Z 3 (§§ 7d bis 7n AVRAG):

Bei den Gesetzesziten der „§§ 7a, 7b Abs. 1 Z 1 oder 10 Abs. 1 AÜG“ in § 7e Abs. 1 und § 7f Abs. 1 müsste klargestellt werden, dass es sich um die §§ 7a und 7b des AVRAG (und nicht des AÜG) handelt.

In § 7f Abs. 3 erster Satz AVRAG müsste es statt „dass“ richtig „das“ lauten.

Die Reihenfolge der Verwaltungsstraftatbestände der Verweigerung der „Einsichtnahme in die Unterlagen“ und der „Erteilung von Auskünften“ könnte entsprechend der Systematik des § 7e Abs. 2 Z 2 und 3 AVRAG getauscht werden.

In § 7l Abs. 2 AVRAG sollte aus Gründen der Einheitlichkeit anstelle von „Verwaltungsstraßbehörden“ von „Bezirksverwaltungsbehörden“ die Rede sein sowie die bundesverfassungsrechtliche Bezeichnung „unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern“ verwendet werden.

Zu Art. 1 Z 3 und 4 (§§ 18a und 19 Abs. 1 Z 27 AVRAG):

Die Nummerierung der Novellierungsanordnungen müsste „4.“ und „5.“ lauten.

Es wird angeregt, dem § 18a eine Überschrift voranzustellen (zB „Sprachliche Gleichbehandlung“).

Das AVRAG in der – auch im Einleitungssatz als letzte Novelle angegebenen – Fassung des IRÄG 2010, BGBl. I Nr. 29, enthält noch keinen § 19 Abs. 1 Z 26.

Zu Art. 2 (Änderung des ASGG):

Die letzte Änderung des ASGG erfolgte durch das Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 58/2010. Es wäre dem § 98 daher ein Abs. 24 anzufügen, in dem sowohl die Z 8 als auch die Z 9 des § 50 Abs. 1 in Kraft zu setzen wären.

III. Zu Vorblatt und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. September 2009, GZ [600.824/0003-V/2/2009](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen – wäre unter den **Auswirkungen** des Regelungsvorhabens auch auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen bedacht zu nehmen.

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hätte gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [BKA-600.824/0011-V/2/01](#), – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

2. Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits ein Begutachtungsentwurf! – eine Textgegenüberstellung enthalten (Pkt. 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

2. August 2010
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

